

# Respect each other



dbb.berlin

Ja, ich habe Interesse am dbb beamtenbund und tarifunion berlin, bitte schickt mir weitere Unterlagen zu. Ich arbeite in folgender

Dienststelle/Betrieb:

Name

Vorname

Adresse

oder E-Mail



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
berlin

dbb beamtenbund und tarifunion berlin  
Alt-Moabit 96 a  
10559 Berlin  
Telefon: 030 32 79 52-0  
Telefax: 030 32 79 52-20  
www.dbb.berlin  
post@dbb.berlin

V.i.S.d.P.: Frank Becker, Landesvorsitzender

Titelbild: iStockphoto.com/Anchiy

Weitere Informationen über den dbb unter  
[www.dbb.berlin](http://www.dbb.berlin)



2016 hat die Landesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) den einstimmigen Beschluss gefasst hat, sich der vom Friedrichstadt-Palast gestarteten Aktion „Respect each other“ anzuschließen, um ebenfalls zu einem respektvollen Umgang miteinander und gegen eine Verrohung der Diskussionskultur aufzurufen. Der dbb berlin tritt als Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes in Berlin grundsätzlich für Respekt gegenüber allen legalen Sicht- und Lebensweisen aller gesellschaftlichen Gruppen ein. Respekt fordert der dbb berlin insbesondere gegenüber allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein. Es ist absolut inakzeptabel, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Amtes beleidigt, bespuckt oder gar geschlagen werden. Die Hemmschwelle, gewalttätig zu werden, sinkt offensichtlich immer weiter und macht auch vor Polizisten, Feuerwehrleuten und Sanitätskräften keinen Halt.

In den letzten Wochen wurde wieder vermehrt über Übergriffe auf Homosexuelle in der Presse berichtet. Insofern wollen wir uns als Spitzenverband des öffentlichen Dienstes auch weiterhin für die Belange der LGBT-Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

Wer bei uns mitmachen möchte, kann sich gerne bei uns melden. Wir freuen uns über alle, die uns unterstützen wollen. Sei es durch aktive Unterstützung unserer ehrenamtlichen Arbeit oder durch die Teilnahme an unseren unregelmäßigen Treffen, die wir im auf der Homepage und auf den Facebookseiten des dbb berlin veröffentlichen.

*Wir freuen uns auf Euch.*

[www.facebook.com/dbbbeamtenbundberlin](https://www.facebook.com/dbbbeamtenbundberlin)

[www.dbb.berlin](http://www.dbb.berlin)

## LEBENSPARTNERSCHAFTEN IM STEUERRECHT



# GLEICHBEHANDLUNG IM STEUERRECHT

§

Mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2013 im Bundesgesetzblatt wird die Gleichbehandlung mit Hilfe einer Generalnorm (§2 Abs. 8 EStG (Einkommenssteuergesetz)) für das gesamte Einkommensteuerrecht festgelegt.

PACS („pacte civil de solidarité“) können steuerrechtlich nicht zur Zusammenveranlagung führen, da beim Unterhalts-, Aufenthalts-, Adoptions- und Scheidungsrecht erhebliche Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften aufweisen.

## WELCHE AUSWIRKUNG ERGEBEN SICH?

Die Regelung stellt sicher, dass Verheiratete und eingetragene Lebenspartner bei der Einkommensteuer gleich zu behandeln sind. Die Vorschriften sind – entsprechend der Vorgaben durch das BVerfG – für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle rückwirkend ab dem Jahr 2001 – (Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes) anzuwenden.

# LOHNSTEUER – ARBEITGEBER

€

Seit Ende 2015 übermitteln die Meldebehörden der Finanzverwaltung den Beginn bzw. das Ende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Steuer-Identifikationsnummern der Verpartnerten. Aus diesen Daten werden automatisch die familiengerechten Steuerklassen gebildet und in der Datenbank für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) gespeichert. Verpartnerte erhalten die Steuerklassen IV/IV. Sie können wie Verheiratete auch die Steuerklassen III/IV wählen. Der Arbeitgeber ruft diese ELStAM-Daten ab und berechnet so die abzuziehende Lohnsteuer.

Manchmal ist es jedoch nicht erwünscht, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerklasse IV mitgeteilt wird und dieser so von der Verpartnerung erfährt. Auf diesen Fall ist die Finanzverwaltung vorbereitet.

Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Erteilung der Steuerklasse I zu stellen. Das Formular heißt „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“ und ist unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zu finden.

Die Steuerklasse I kann ungünstig, d.h. der Lohnsteuerabzug – zu hoch sein. Geben die Verpartnerten dann im folgenden Jahr eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab, berechnet das Finanzamt die Steuer zutreffend und erstattet den zuviel gezahlten Betrag.

# WEITERE AUSWIRKUNGEN

!

## UNTERHALTSZAHLUNGEN

In einer Einzelveranlagung an den/die Lebenspartner/in bereits berücksichtigten Unterhaltszahlungen, können bei der Zusammenveranlagung nicht als außergewöhnliche Belastung zum Abzug gebracht werden.

## ZULAGEN

### a) Altersvorsorge

Die Vorschriften u.a. für Riesterverträge sind anzuwenden, dies gilt insbesondere auch für die mittelbare Zulagenbegünstigung des Lebenspartners.

### b) Arbeitnehmersparzulage

Bei einer Zusammenveranlagung gelten die erhöhten Einkommensgrenzen.

## ZINSLAUF

Bei Änderung der Veranlagungsart (von Einzel- zur Zusammenveranlagung) ist ein Zinslauf nach § 233a AO (Abgabenordnung) möglich. (15 Monate)

## GESAMTSCHULDNERSCHAFT

Erfolgt durch die Zusammenveranlagung eine Nachzahlung, sind die zusammen veranlagten Lebenspartner/innen Gesamtschulder.

## ANTRÄGE AUF LOHNSTEUERKLASSENÄNDERUNG, EINTRAGUNG FREIBETRÄGE

Änderungen und Eintragungen sind möglich. Bei Berechnung des Arbeitslosengeldes kann Steuerklassenwechsel nach § 153 SGB III berücksichtigt werden.

## BESCHEIDANREDE

Voraussichtlich ab 2. Quartal 2015 „Herr und Herr“ bzw. „Frau und Frau“. Reihenfolge der Lebenspartner/in richtet sich nach dem Alphabet.

## VORAUSZAHLUNGEN

Anträge auf die Festsetzung von Vorauszahlungen sind möglich.

## ANGEHÖRIGE

Lebenspartner sind nunmehr auch Angehörige im Steuerrecht (§15 AO).